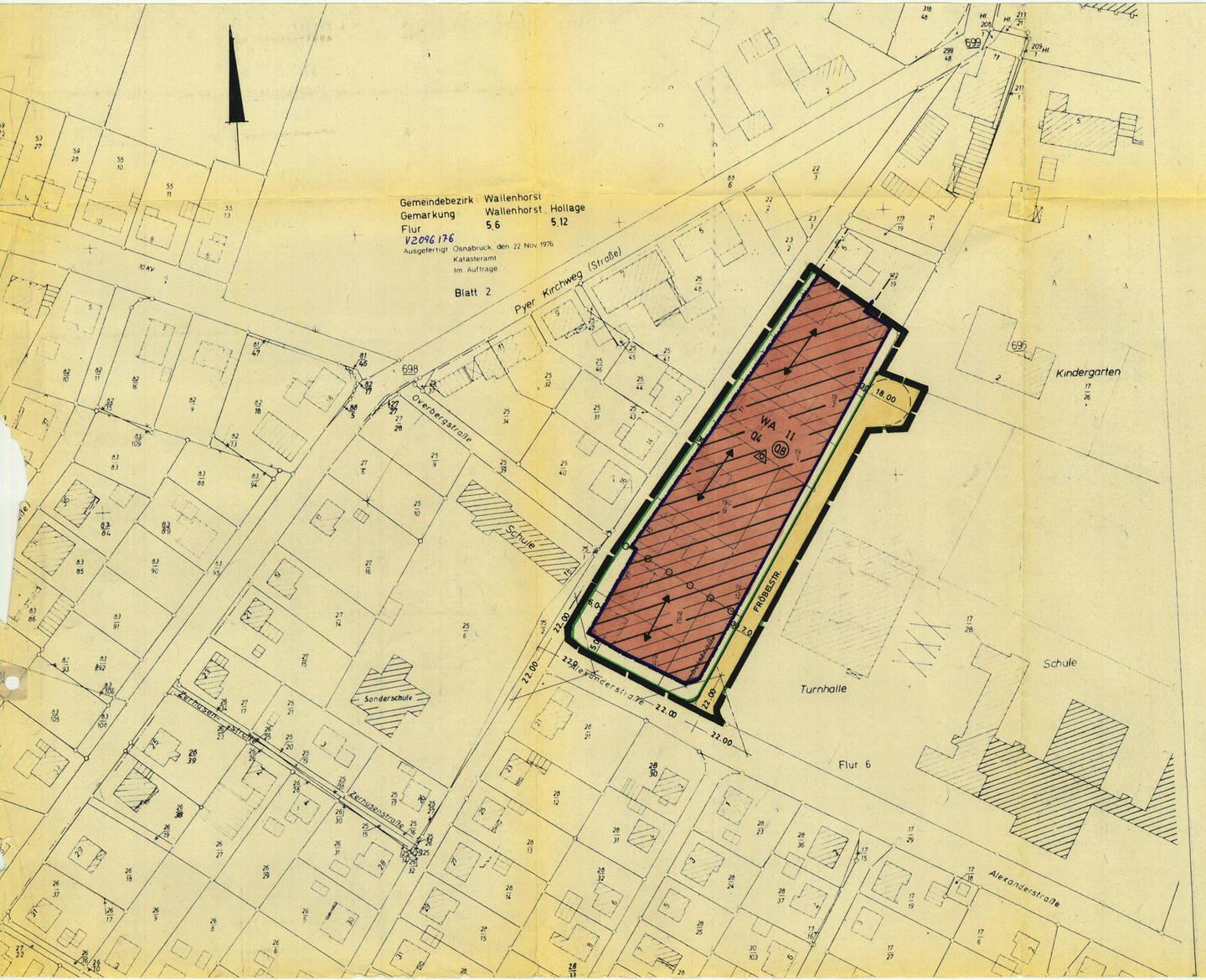

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 22.11.1976). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 22.7. 1981

KATASTERAMT

Im Auftrage:

MIT INKRAFTTRETEN DIESES BEBAUUNGSPLANES TREten ALLE ENTGEGENSTEHENDEN FESTSETZUNGEN * AUSSER KRAFT.
* DER B.-PLÄNE NR. 10 u. NR. 105

ZEICHENERKLÄRUNG

- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE. HÖCHSTGRENZE
- 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- (0,8) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- △o — OFFENE BAUWEISE. NUR EINZEL- U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- SICHTFELD, FREIZUHALTEN VON JEGLICHER NUTZUNG OBERHALB 0,80 METER VON STRASSENOBERKANTE
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN = LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTGEBÄUDES = FIRSTRICHTUNG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG DER BAUL. ANLAGEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEB. PLANES

AUFGRUND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER Z. ZT. GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2,9 U. 10 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBL. I S. 2256), SOWIE DER NOVELLE ZUM BBAUG VOM 6.7.1979 (BGBL. I S. 949) DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 15.9.1977 (BGBL. I S. 1763) UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBL. III 213-1-3) HAT DER RAT DER GEMEINDE WALLENHOST DIE AUS NEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN.

BEBAUUNGSPLAN NR. 105 a

„SCHNEIDLING", ERWEITERUNG

GEMEINDE WALLENHOST LANDKREIS OSNABRÜCK

DER RAT DER GEMEINDE WALLENHOST HAT AM 21.10.80 GEM. § 2 (1) BBAUG DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM 28.10.80 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

WALLENHOST, DEN 23.7.1981

BÜRGERMEISTER — GEMEINDEDIREKTOR

EINE BETEILIGUNG DER BÜRGER GEM. § 2 (2) BBAUG HAT STATTGEFUNDEN: AM 16.2.1981
VOM _____ BIS _____

GEMEINDEDIREKTOR

BEARBEITET: LANDKREIS OSNABRÜCK — DER OBERKREISDIRECTOR
- BAUAMT -
IM AUFTRAGE:

OSNABRÜCK, DEN 8. 12. 1980

LTD. BAUDIREKTOR

DER BEB.-PLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT AM 24.3.81 BIS 27.4.81 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN AM 9.3.1981 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

WALLENHOST, DEN 23.7.1981

GEMEINDEDIREKTOR

DER BEB.-PLAN IST GEM. § 10 BBAUG AM 30.6.81 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE WALLENHORST ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

WALLENHORST, DEN 23.7.1981

BÜRGERMEISTER — GEMEINDEDIREKTOR

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG in der z. Zt. geltender Fassung mit Verfügung
vom 12. OKT. 1981 Az. 309.11-21102-
mit folgenden Auflagen genehmigt worden. 59033
Oldenburg, den 12. OKT. 1981
Bez.-Reg. Weser-Ems,
Im Auftrage:

AUFGRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 16.1.1981 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS OSNABRÜCK INKRAFT GETRETEN.

WALLENHORST, DEN 18.11.1981

GEMEINDEDIREKTOR